

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.711/0002-I 7/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2198
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Heidemarie Mendel LL.M.

«Name»
z.H. «zH»
«Straße»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islam als Religionsgesellschaft geändert wird

Zu BKA-KA7-830/0001-KULTUSAMT/2014

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 21 (Kuratorbestellung):

Die Regelung enthält einerseits materiell-rechtlich gemeinte Voraussetzungen für eine Kuratorbestellung und andererseits prozessuale für die Einleitung des diesbezüglichen gerichtlichen Verfahrens. Die Kuratorbestellung ist bereits in § 270 ABGB ausreichend geregelt; die Regelung des § 270 ABGB erfasst auch juristische Personen.

Die Erläuterungen des übermittelten Gesetzesentwurfs stellen als Zweck der Regelung die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit fest. Abs. 2 sehe für den Fall, dass die Aufforderung der Behörde, die Handlungsfähigkeit wieder herzustellen oder Wahlen einzuleiten, nicht zum Ziel führt, eine Möglichkeit vor, einen Kurator zu beantragen. Es wird auf das entsprechende Verfahren im Orthodoxengesetz und die darüber ergangenen Entscheidungen und wissenschaftlichen Schriften hingewiesen. Das Bundesministerium für Justiz hat Bedenken dagegen, dass ein gerichtlich bestellter Kurator für eine Kirche oder Religionsgesellschaft tätig werden soll. Der Anschein der staatlichen Einflussnahme sollte vielmehr vermieden werden. Zudem erscheint es nicht notwendig, eine juristische Person, die selbst einen Antrag bei Gericht stellen kann, mit einem Kurator auszustatten. Sie wäre selbst handlungsfähig, daher würde ein solcher Antrag zurückzuweisen sein.

Zuletzt hat die Möglichkeit zur Kuratorbestellung in einer ähnlichen Rechtsmaterie (Orthodoxengesetz) die Gerichte vor Jahren unverhältnismäßig beschäftigt (siehe

Entscheidungen zur Aktenzahl 6 Ob 505/89, 6 Ob 748/89). Die Erfahrung mit der Parallelregelung im Orthodoxen-Recht hat zu unlösbaren Problemen geführt, die selbst von den Gerichten nicht gelöst werden können. Die damit verbundenen Belastungen für die Justiz stehen in keinem Verhältnis zu den mit dem Entwurf verfolgten Zielen. Es darf daher der Entfall der vorgeschlagenen Regelung des § 21 angeregt werden.

Diese Stellungnahme wurde gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, 05. November 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt